

Unterlagen für die Steuerberatung

Für die persönliche Steuerberatung erheben wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 10,00 Euro pro Steuerjahr. Die Gebühr entfällt bei der papierförmigen Abgabe.

Sie können Ihre Steuererklärungen bis zu 4 Jahre rückwirkend bei uns erstellen lassen, sofern Sie in diesen Jahren **Mitglied in der Arbeitnehmerkammer Bremen** waren.

Um eine ordnungsgemäße Steuerberatung durchführen zu können, sollten Sie folgende Unterlagen unbedingt mitbringen:

Grundinformationen

- Einkommensteuerbescheid des Vorjahrs**
- Steuervorausberechnung der Arbeitnehmerkammer
- Steueridentifikationsnummern Kinder und nicht erwerbstätiger Ehegatten**
- Datum Kirchenein-/austritt, dauernd Getrenntleben

Einnahmen

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (aller Arbeitgeber)
- Leiharbeitsverhältnis: Arbeitsvertrag
- Jahresbescheinigungen über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Insolvenzgeld u. ä.
- Jahresbescheinigungen der Deutschen Rentenversicherung (z. B. Altersrente, Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente), notfalls Rentenanpassungsmittelungen
- Jahresbescheinigungen über Zusatzrenten (z. B. VBL, ZVK, Riester-Rente)
- Direktzahlungen der gesetzlichen Krankenkasse (Bonus, Dividende o.ä.)
- Mitteilung über vermögenswirksame Leistungen (bis 2016: Anlage VL)
- Unterlagen über weitere Einkünfte / Werbungskosten (nur Vermietung von Wohnraum und Kapitalvermögen)

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerk

- Häusliche Handwerksrechnungen (inkl. Schornsteinfeger) mit Überweisungsnachweis
- Betriebskostenabrechnung (für Eigentumsgemeinschaft oder Mietpartei)

Werbungskosten anhand

Nachweisen/Bescheinigungen

- Gewerkschaftsbeiträge
- bei wechselnden Einsatz-/Baustellen: gefahrene km mit eigenem Kfz/über 8h Abwesenheitstage
- typische Berufskleidung (z. B. Latzhose, Sicherheitsschuhe, Laborkittel)
- Versicherungen mit beruflichem Bezug (Berufs-/Amts-Haftpflicht, Berufsrechtsschutz, Unfall)

Sonderausgaben

- bei privater Krankenversicherung statt gesetzlicher: Jahresbescheinigung
- Bescheinigung gem. § 10/§ 10a/§ 92 EStG über Riester-/Basis-/Rürup-Rente
- Parteibeiträge, Spenden

Außergewöhnliche Belastung

- Summe Krankheitskosten, sofern verordnet
- Beerdigungskosten, sofern höher als Erbe
- Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen, sowie deren eigene Einkünfte
- Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung von 50, ggf. 30

Kinder

- unter 14 Jahre: Kinderbetreuung (z. B. Kindergarten/Hort/Tagesmutter), kein Essensgeld
- über 18 Jahre:
 - Schulbescheinigung, Studienbescheinigung
 - Lohnsteuerbescheinigung des Ausbildungsbetriebs
- Schulgeld bei staatlich anerkannter Ersatzschule

Beratungsbefugnis der Arbeitnehmerkammer Bremen bei Hilfeleistungen in Steuersachen

Als Mitglied der Arbeitnehmerkammer bieten wir Ihnen Hilfeleistungen in steuerlichen Fragen. Wir sind hinsichtlich der Beratungsbefugnis den Lohnsteuerhilfevereinen gleichgestellt – geregelt in § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

Die Hilfeleistung in Steuersachen ist danach in den folgenden Fällen **unzulässig**:

- Bei Einkünften, die aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Tätigkeit (auch Honorartätigkeiten) erzielt wurden oder wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. Es sei denn, die den Einkünften zu Grunde liegenden Einnahmen sind nach [§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#) in voller Höhe steuerfrei.

Haben Sie im Veranlagungsjahr Einkünfte erzielt, die bezüglich unserer Hilfeleistung gesetzlich ausgeschlossen wurden, ist es **insgesamt** für uns unzulässig, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Es gilt hier der Grundsatz, dass eine Teilung des Mandats (also die Steuererklärung **teilweise** ohne die genannten, ausgeschlossenen Einkünfte anzufertigen) **nicht zulässig** ist.

- Unter diese Ausschlussregelung fallen zum Beispiel auch:
 - Betreiber einer Photovoltaikanlage, die ihren erzeugten Strom an den Energieversorger veräußern. Sie werden unternehmerisch tätig und erzielen somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
 - Tupperware-Berater, nebenberufliche Versicherungsvertreter, selbstständige Künstler (beispielsweise Musiker) und Aufsichtsratsmitglieder.
 - Gegebenenfalls auch Mitglieder kommunaler Vertretungen und nebenberuflich tätiger Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer, sofern bei diesen die Freibeträge von jährlich EUR 2.400,- überschritten werden.
- Eine Hilfeleistung in Steuersachen ist auch unzulässig, wenn neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte erzielt werden, bei denen bestimmte Höchstgrenzen überschritten werden. So darf keine Einkommensteuererklärung erstellt werden, wenn die Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung zusammen mit den Einnahmen (Zinserträge, Dividenden usw.) aus Kapitalvermögen bei Ledigen EUR 18.000,- bzw. bei Verheirateten EUR 36.000,- jährlich übersteigen.